

(2) Der Rat des Kreises hat das Statut und das Gründungsprotokoll in zweifacher Ausfertigung dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Bestätigung einzureichen.

(3) Der Rat des Kreises hat nach erfolgter Registrierung die Gründung in der Presse des Kreises sowie in der Gemeinde durch Anschlag öffentlich bekanntzugeben.

(4) Nach erfolgter Bestätigung hat der Rat des Kreises eine Ausfertigung des Statutes, unter Angabe der Registriernummer, der Produktionsgenossenschaft auszuhändigen.

(5) Der Minister für Land- und Forstwirtschaft kann die Bestätigung des Statutes der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften einer nachgeordneten Dienststelle übertragen.

#### § 6

(1) Das beim Rat des Kreises gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 7. August 1952 über die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zu führende Register (GBl. S. 713) ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster anzulegen.

(2) Die ersten Eintragungen sind nach den Angaben des Gründungsprotokolls vorzunehmen. Die Vorstandsmitglieder haben in Spalte 4 des Registers in Gegenwart des Registerführers eigenhändig ihre Unterschrift einzutragen, die sie in Ausübung ihrer Funktion verwenden.

(3) Jede auf Grund einer Versammlung der Mitglieder beschlossene Änderung des Statutes oder der

Organe ist dem Rat des Kreises zur Eintragung in das Register zu melden. Die Änderungen erlangen erst nach erfolgter Registrierung Rechtskraft.

(4) Für jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft ist ein besonderes Registerblatt anzulegen. Die Registerblätter sind fortlaufend zu nummerieren. Spätere Änderungen sind auf dem Registerblatt nachzutragen.

(5) Zu jedem Registerblatt sind die Unterlagen und Eintragungsbelege für jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft als Belege in einer gesonderten Akte abzulegen.

#### § 7

(1) Jede landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat ein Verzeichnis der Mitglieder und ein Bodenbuch, entsprechend den als Anlage 2 und 3 beigefügten Mustern zu führen. Das Mitgliederverzeichnis und das Bodenbuch sind stets auf dem laufenden zu halten.

(2) Zu dem Mitgliederverzeichnis ist eine Akte zu führen, in der die Beitrittsklärungen zur landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft gesammelt werden.

#### § 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. August 1952

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Schröder  
Minister

### Anlage 1

zur Durchführungsbestimmung für die Bestätigung und Registrierung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

Register der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften des Kreises.....

Register-Nr.....

Lfd. Nr. der Eintragung	Name und Sitz der LPG	Namen des Vorsitzenden und des Vorstandes	Eigenhändige Unterschriften des Vorsitzenden und Vorstandes	Daten a) des Statutes oder der Änderungen b) der Registrierung c) der Bestätigung	Bemerkungen über Belege, Akten usw.
1	2	3	4	5	6
Beispiel: 1	Landw. Produktionsgenossenschaft in Sandersleben	Schmidt, Friedr., Meisterbauer, Müller, Georg, Landarbeiter, Braun, Fritz, Bauer, sämtlich in Sandersleben	Friedr. Schmidt Georg Müller Fritz Braun	a) Statut vom 19. 7.1952 b) „ „ 1.8.1952 c) „ „ 4.8. 1952 N. N.*)	Das Gründungsprotokoll befindet sich Blatt 3 der Registerakten
2				a) Statut-Änderung vom 10.11.1952 b) „ 15.11.1952 c) „ 17.11.1952 N. N.*)	Statut befindet sich Blatt 12 der Registerakten

\*) Unterschrift des Registerführers